

Entwurf

1. Beschwerdemanagement:

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und alle Fachkräfte an der KGS Frankenforst müssen im Fall einer Beschwerde die Möglichkeit haben, auf kurzen Wegen ihr Anliegen mitteilen zu können.

Interne Möglichkeiten:

- o Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KGS (wie z.B. Schulleitung, Klassenleitungen, Fachlehrer*innen, sozialpädagogische Fachkraft für die Eingangsphase, päd. Fachkräfte, Hausmeister, Sekretärin, OGS-Mitarbeiter*innen)
- Alle Beteiligten sind über das Sekretariat (Frau Großpietsch) bzw. der Schulleitung [02204 65193](tel:0220465193) zu erreichen.

Externe Möglichkeiten

- o Schulamt des Rheinisch Bergischen Kreises
- o Jugendamt (Rheinisch Bergischer Kreis): die Zuständigkeit des Jugendamtes ist vom Wohnort des Kindes abhängig
- o Polizei
- o Sorgentelefon und Beratungsstellen
- o Die wichtigsten Telefonnummern und Kontaktdaten außerschulischer Hilfeeinrichtungen sind in der Edumaps Schutzkonzept aufgelistet.

2. Beratungskonzept

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KGS Frankenforst haben die Möglichkeit, durch die sozialpädagogische Fachkraft beraten zu werden. Die Schülerinnen und Schüler können sich jederzeit mit persönlichen Problemen, die beispielweise den Schulalltag oder den Alltag zuhause betreffen, an ihre Klassenleitung wenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit ihren Anliegen in der Beratungsstunde der Sonderpädagogin (Ina Wegener) zu gehen. Auch für Lehrerinnen und Lehrer und

pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht hier die Möglichkeit, eine Beratungsstunde mit den beiden Sonderpädagoginnen und der sozialpädagogischen Fachkraft wahrzunehmen. Besonders bei einem möglichen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung stehen diese beratend und begleitend zur Seite.

Außerdem steht die sozialpädagogische Fachkraft auch beratend für Eltern und Erziehungsberechtigte zur Verfügung. Bei Problemlagen und Erziehungsfragen können sich Eltern und Erziehungsberechtigte an die sozialpädagogische Fachkraft wenden und Beratung und weitere Hilfsangebote erhalten und weitervermittelt bekommen

2.1. Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten:

Bei schwerwiegendem grenzüberschreitendem Verhalten von Kindern gegen Kinder wird abhängig von der Schwere des Vergehens gehandelt. Jegliches Verhalten dieser Art wird nicht toleriert und entsprechend der Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen im Schulgesetz § 63 und § 62 geahndet. Bei anderem grenzüberschreitenden Verhalten wird in altersgerechter Art und Weise reagiert. Entscheidend hier ist der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

2.2. Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2.1.1. Schutzauftrag nach §42,6 Schulgesetz

Als Grundlage für den Kinderschutz innerhalb der Grundschule dient der rechtliche Schutzauftrag, der in §42,6 SchulG zu finden ist. §42 SchulG

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

2.1.2. Beratungsteam innerhalb der Schule

Sollte in der Schule der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorkommen, so wird erst einmal ein schulinternes Beratungsteam gebildet. Dies besteht in der Regel aus der Schulleitung, der Klassenleitung, der sozialpädagogische Fachkraft.

2.1.3. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Werden einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der KGS Frankenforst Anhaltspunkte bekannt, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls einer Schülerin oder eines Schülers hindeuten, sind die Schulleitung und die sozialpädagogische Fachkraft erste Ansprechpartnerinnen. Zunächst führt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ggf. mit einer Person des Vertrauens (Sonderpädagogin, Lehrkraft, päd. Personal/ Fachkraft,) ein Gespräch. Hier können weitere Beratungsangebote in Anspruch genommen werden (anonyme Beratung durch Insofern erfahrene Fachkraft, Mehrblick, ...) Nach diesem Gespräch wird gemeinsam eine Gefährdungsabschätzung gemacht (z.B. Gefährdungsbogen der Caritas), in der auch die Schulleitung mit einbezogen wird. Es findet zunächst ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten statt, gegebenenfalls wird das Jugendamt mit eingeschaltet (akute Gefährdung) oder Hilfsangebote an die Familie weitergegeben. Bei akuter Kindeswohlgefährdung wird sofort eine Meldung gemäß §8a an das Jugendamt weitergeleitet.